

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An  
die Katholischen Pfarrämter und  
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache  
im Bistum Limburg

**Der Generalvikar**

Aktenzeichen  
**V**

Limburg  
**2. November 2020**

### **Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste**

(ersetzt die Dienstanweisung vom 7. September 2020)

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,  
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der veränderten Verordnungslage der Bundesländer tritt diese Dienstanweisung für Gottesdienste mit dem heutigen Tag in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch  
Generalvikar

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder bei Bedarf dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung. Gleichwohl gilt es, gesetzliche Beschränkungen etwa der Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern zu beachten (wenngleich es in Verantwortung der beauftragten Pietät liegt).

4. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen.
5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen dürfen nicht durchgeführt werden.
6. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
7. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

## **B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten**

1. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstleiter/in, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon ausgeschlossen.  
Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.
2. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. Entgegen bisheriger Dienstanweisungen erhöht sich damit die Anzahl der Personen, die insgesamt an der Feier in der betreffenden Kirche teilnehmen können. In jedem Fall muss jedoch der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person aus einem anderen Haushalt eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen der Kirche ist gut einzuschätzen, dass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden durch diese Berechnung nicht stark erhöht. Eine Mischkalkulation von Einzelplätzen und zusammenhängen Plätzen einer häuslichen Gemeinschaft ist hier sicher sinnvoll.
3. Ein Mund-Nasen-Schutz ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
4. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung »[Heizen und Lüften](#)« des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
6. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
8. Gemeindegang ist nur möglich, sofern ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen eingehalten werden kann. Dies dürfte insbesondere bei Gottesdiensten an Werktagen der Fall sein. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Gottesdienstes entfällt damit nicht.

9. Eine musikalische Begleitung ist neben Orgel oder Einzelinstrumenten nur durch eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen möglich. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden.
10. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bsp. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und MNS; siehe „[Handreichung](#)“ des Referats Ministrantenpastoral).
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
  - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
  - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
  - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt
  - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
  - e. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.
  - f. Der Spendedialog »Der Leib Christi« kann durch den Kommunionsspender gesprochen werden.
  - g. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.
  - h. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
  - i. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant vornehmen.
  - j. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
13. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.